



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at
www.stadtrechnungshof.wien.at

StRH VIII - 1598150-2022

Wiener Gewässer Management GmbH,
Bauwirtschaftliche Prüfung der
„Schwimmenden Gärten“ am Donaukanal

KURZFASSUNG

Die Stadt Wien beauftragte die Wiener Gewässer Management GmbH, die Projektidee der „Kaiserbadschleuse - Schwimmende Gärten“ am Donaukanal, im 2. Wiener Gemeindebezirk zur konsumfreien Nutzung für Erholungssuchende umzugestalten. Ziel der Stadt Wien war es, auf ca. 1.500 m² Sitz- und Liegemöglichkeiten am Donaukanal sowie mehr Grünflächen und Bäume gegen die urbane Hitze zu schaffen. Dieses Projekt wurde im Rahmen des Wiener Stadterneuerungspreises ausgezeichnet. Im Sommer 2020 erfolgte der Umbau sowie die Erschließung für die Öffentlichkeit der denkmalgeschützten Kaiserbadschleuse.

Mit Beschluss des Gemeinderates vom Februar 2020 wurden die geschätzten Gesamtkosten für die Errichtung dieses Projektes als Gesellschafterzuschuss mit 3,5 Mio. EUR genehmigt.

Vom Stadtrechnungshof Wien war positiv festzuhalten, dass das Projekt wesentlich günstiger als die genehmigten Projektkosten abgewickelt werden konnte, was auch auf das große Engagement aller Projektbeteiligten zurückzuführen war.

Verbesserungspotenzial wurde bei einigen Auftragserteilungen beim Abruf von Teilleistungen aus einer Gesamtleistung festgestellt und im Zusammenhang mit der Prüfung von Mehrkostenforderungen. Diesbezügliche Empfehlungen wurden ausgesprochen.

Im Zusammenhang mit der Baustellendokumentation stellte der Stadtrechnungshof Wien fest, dass die einzelnen Projektentwicklungsphasen bzw. der Baufortschritt ordnungsgemäß dokumentiert wurden. Die Baustellendokumentation wurde im Rahmen der Projektsteuerung vertragsgemäß abgewickelt und lag in übersichtlicher Form vor.

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Errichtung der „*Schwimmenden Gärten - Kaiserbadschleuse*“ am Donaukanal einer bauwirtschaftlichen Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien	8
1.1 Prüfungsgegenstand	8
1.2 Prüfungszeitraum	8
1.3 Prüfungshandlungen	8
1.4 Prüfungsbefugnis	9
1.5 Vorberichte	9
2. Projektbeschreibung	9
2.1 Wiener Gewässer Management GmbH.....	9
2.2 Baubeschreibung	10
3. Projektorganisation	11
4. Kostenschätzung.....	12
5. Vergabeverfahren	12
5.1 Vergabe von Dienstleistungen in Form von Direktvergaben	12
5.1.1 Vergabe der landschaftsplanerischen und gartenkünstlerischen Planung	14
5.1.2 Vergabe der statisch-konstruktiven Leistungen.....	15
5.1.3 Vergabe der örtlichen Bauaufsicht	17
5.2 Vergabe der Bauleistungen im offenen Verfahren	18
5.2.1 Ausschreibung der Generalunternehmerleistungen.....	18
5.2.2 Angebotsöffnung	18
5.2.3 Prüfung der Angebote.....	19
6. Baustellendokumentation	20

6.1 Baubesprechungen	20
6.2 Bautagesberichte	21
7. Behandlung von Mehrkostenforderungen	22
7.1 Allgemeine Feststellung zu den Mehrkostenforderungen.....	22
7.2 Vorlage der Mehrkostenforderungen durch die Generalunternehmerin	23
7.3 Prüfungen der eingereichten Mehrkostenforderungen durch die Auftraggeberin	25
7.4 Einschau in die ausgewählten Mehrkostenforderungen	26
7.4.1 Einhub Fertigteile mittels Schwimmkran	26
7.4.2 Leistungsänderung durch verringerte Baustellenfläche	27
7.4.3 Schonender Abtrag „Stützwand Überplattung Nord“	28
7.4.4 Mehrbewehrung Fertigteilträger	29
7.5 Conclusio der geprüften Mehrkostenforderungen	29
8. Übernahme der Leistungen und Einhaltung der Leistungsfristen	30
9. Zusammenfassung der Empfehlungen.....	31

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Direktvergaben	13
Tabelle 2: Mehrkostenforderungen.....	24

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.....	Absatz
BO für Wien	Bauordnung für Wien
BVergG 2018.....	Bundesvergabegesetz 2018
bzgl.	bezüglich

bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
COVID-19	Coronavirus-Krankheit-2019
etc.	et cetera
EUR	Euro
exkl.	exklusive
GmbH & Co KG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
inkl.	inklusive
lt.	laut
m ²	Quadratmeter
MA	Magistratsabteilung
MD BD	Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Bauten und Technik
Mio. EUR	Millionen Euro
Nr.	Nummer
ÖNORM	Österreichische Norm
rd.	rund
s.	siehe
u.a.	unter anderem
u.zw.	und zwar
U-Bahn	Untergrundbahn
USt	Umsatzsteuer
WD	Wertdrucksorte
WStV	Wiener Stadtverfassung
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil

GLOSSAR

Direktvergabe

Bei der Direktvergabe wird eine Leistung formfrei unmittelbar von einem ausgewählten Unternehmen zu angemessenen Preisen gegen Entgelt bezogen. Dieses Unternehmen muss zum Zeitpunkt des Zuschlags befugt, leistungsfähig und zuverlässig sein. Eine Direktvergabe ist nur im Unterschwellenbereich unabhängig vom Leistungsgegenstand zulässig, wenn der geschätzte Auftragswert ohne USt 100.000,-- EUR nicht erreicht. Die für die Durchführung einer Direktvergabe maßgeblichen Gründe sind schriftlich festzuhalten. Gegebenenfalls eingeholte Angebote oder unverbindliche Preisauskünfte sind entsprechend zu dokumentieren. Ferner sind, sofern der Dokumentationsaufwand wirtschaftlich vertretbar ist, der Gegenstand und Wert des Auftrages, der Name der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers sowie die Prüfung der Preisangemessenheit schriftlich festzuhalten.

Donauhochwasserschutz-Konkurrenz

Wurde 1927 als rechtliche Nachfolgerin der Donauregulierungskommission zum Zweck der Erhaltung von Hochwasserschutzanlagen in Wien und Niederösterreich auf Basis eines Bundesgesetzes gegründet.

Formblatt „Angebot“ MD BD-SR 75

Dieses Formblatt enthält wichtige Informationen zu einer Ausschreibung. So sind beispielsweise die Namen der Auftraggeberin bzw. des Auftraggebers, die Namen der vergebenden Stelle, die Art des Auftrages, die Angebotsfrist, die Leistungsfrist und der vorgesehene Arbeitsbeginn angeführt. Weitere Angaben betreffen die Höhe von Vertragsstrafen, die Dauer der Gewährleistungsfrist sowie ob Kalkulationsformblätter dem Angebot beizuschließen sind. Ferner werden „*Allgemeine Angebotsbestimmungen der Stadt Wien für Leistungen*“ (WD 307) und für Bauleistungen „*Allgemeine Vertragsbestimmungen der Stadt Wien für Bauleistungen*“ (WD 314) zum Vertragsbestandteil erklärt. Dieses Formblatt ist gemäß Erlass der Magistratsdirektion grundsätzlich von allen städtischen Dienststellen den Ausschreibungen zugrunde zu legen.

WD 314

Diese Vertragsbestimmungen sind grundsätzlich allen Verträgen über Bauleistungen zugrunde zu legen.

PRÜFUNGSERGEBNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien

1.1 Prüfungsgegenstand

Die Entscheidung zur Durchführung der gegenständlichen Prüfung wurde in Anwendung der risikoorientierten Prüfungsthemenauswahl des Stadtrechnungshofes Wien getroffen.

Die gegenständliche Prüfung wurde von der Abteilung Beschaffung und Bauwirtschaft des Stadtrechnungshofes Wien durchgeführt.

1.2 Prüfungszeitraum

Die gegenständliche Prüfung erfolgte im 1. Quartal des Jahres 2022. Das Eröffnungsgespräch mit der geprüften Stelle fand im November 2021 statt. Die Schlussbesprechung wurde am 14. Juni 2022 durchgeführt. Der Betrachtungszeitraum umfasste die Jahre 2019 bis 2020.

1.3 Prüfungshandlungen

Den Gegenstand dieser Prüfung bildete die Einschau des Stadtrechnungshofes Wien in die Ausschreibungs- und Vergabeunterlagen für die Errichtung der Schwimmenden Gärten - Kaiserbadschleuse am Donaukanal der Wiener Gewässer Management GmbH. Ein Schwerpunkt dieser Prüfung lag auf der Einschau in die Abwicklung der Vergabeverfahren. Die für die Errichtung des Projektes erforderlichen Beschaffungen waren sowohl als Dienstleistungen als auch als Bauleistungen im Sinn des BVergG 2018 einzustufen. Besonderes Augenmerk wurde auf die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes sowie auf die Dokumentation der Bezug habenden Vergabeakten gelegt. Darüber hinaus erstreckte sich die Einschau auf die Behandlung von Mehrkostenforderungen.

Zu den Prüfungshandlungen zählten insbesondere Akteneinsichten, die Abhaltung von Befragungen bzw. von Interviews der Wiener Gewässer Management GmbH sowie die Erstellung von Analysen. Als Prüfungsumfang wurden eine Prüfung der Qualität der Ausschreibungsunterlagen, die Abwicklung der Vergaben sowie die Behandlung von Mehrkostenforderungen gewählt. Nichtziel war die Prüfung der Ausführung der Generalunternehmerleistungen. Ein Ortsaugenschein fand am 21. April 2022 statt.

Die Wiener Gewässer Management GmbH legte die geforderten Unterlagen zeitgerecht vor, sodass sich keine Verzögerungen im Prüfungsablauf ergaben.

Festzuhalten war, dass die Wiener Gewässer Management GmbH für die Durchführung des gegenständlichen Projektes als Auftraggeberin fungierte und in dieser Rolle auch weitere Fachdienststellen der Stadt Wien eingebunden hat. So wurde z.B. für die erforderliche Kampfmitteluntersuchung der Baufläche auf Ressourcen der MA 29 - Brückenbau und Grundbau zurückgegriffen. Diese Leistungen waren vom Prüfungsumfang durch den Stadtrechnungshof Wien nicht erfasst.

1.4 Prüfungsbefugnis

Die Prüfungsbefugnis für diese bauwirtschaftliche Prüfung ist in § 73b Abs. 1 WStV festgeschrieben.

1.5 Vorberichte

Zum gegenständlichen Prüfungsthema liegen dem Stadtrechnungshof Wien für die vergangenen 10 Jahre keine relevanten Prüfungsberichte vor.

2. Projektbeschreibung

2.1 Wiener Gewässer Management GmbH

Im Jahr 2007 wurde die Wiener Gewässer Management GmbH gegründet. Gegenstand des Unternehmens ist u.a. die Errichtung und der Betrieb von wasserbaulichen Einrichtungen für Oberflächengewässer und Grundwässer im Bereich der Stadt Wien. Auch sind die Bewirtschaftung, der Betrieb, die Vermietung und Verpachtung von Flächen und Einrichtungen, die im Eigentum der Stadt Wien, von Unternehmen der Stadt

Wien bzw. von Gesellschaften der Stadt Wien oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften stehen, Gegenstand des Geschäftsbereiches. Die Zielsetzung war u.a. eine Bündelung der hoheitlichen Kernaufgaben in der Stadt Wien, eine Optimierung aller Prozesse und der Organisationsstruktur, eine Verbesserung der Kostenwahrheit sowie eine größere Flexibilität in der Abwicklung von Projekten zu erreichen.

2.2 Baubeschreibung

Die Kaiserbadschleuse liegt als Insel im Donaukanal im 2. Wiener Gemeindebezirk und war die einzige der ursprünglich 3 geplanten Staustufen des Donaukanals. Der Name bezieht sich auf das ehemalige Kaiserbad, das sich an dieser Stelle befand und 1899 abgebrochen wurde. Das Wehr Kaiserbad war bis 1945 in Betrieb, wurde jedoch am Ende des 2. Weltkrieges zerstört. Teile der Kammerschleuse sowie die Schleuseninsel blieben bis heute bestehen und sollten im Zuge des Projektes „*Kaiserbadschleuse - Schwimmende Gärten*“ für alle begehbar und nutzbar gemacht werden. Der Schleusenkörper der Kaiserbadschleuse im Donaukanal sollte mittels Plattformen mit dem Vorkai Freda-Meissner-Blau-Promenade im 1. Wiener Gemeindebezirk zugänglich gemacht werden und die Oberflächen gärtnerisch ausgestaltet werden.

Ziel der Stadt Wien war es, auf ca. 1.500 m² Sitz- und Liegemöglichkeiten am Donaukanal sowie mehr Grünflächen und Bäume gegen die urbane Hitze zu schaffen. Dazu sollte die Vorkaifläche mit der Kaiserbadschleuse durch 2 Brückenkonstruktionen verbunden werden. Bei der Oberflächengestaltung der Zugangsbereiche sollte verstärkt auf die Verwendung natürlicher Materialien im Sinn der Schaffung eines Naherholungsbereichs geachtet werden.

Die Stadt Wien beauftragte die Wiener Gewässer Management GmbH, die Projektidee der „*Kaiserbadschleuse - Schwimmende Gärten*“ in diesem Bereich zur konsumfreien Nutzung für Erholungssuchende umzusetzen.

Wie aus den übergebenen Unterlagen ersichtlich, wurde die Planung zur Umsetzung der Projektidee aus dem Jahr 2016 im Frühjahr 2019 wiederaufgenommen. Befragt nach den Gründen für den langen Zeitraum zwischen dem Jahr 2016 und dem

Jahr 2019 gab die Wiener Gewässer Management GmbH an, dass im Jahr 2016 die grundsätzliche Realisierung der Projektidee geprüft worden sei. Nach positiver Beurteilung der Machbarkeit der Projektidee sei die rechtliche Verfügbarkeit der benötigten Bestandsflächen erwirkt worden.

Die Bestandsflächen am Vorkai sowie die Kaiserbadschleuse selbst waren im Besitz der Donauhochwasserschutz-Konkurrenz. Für die Umsetzung des Projektes war es erforderlich, dass das Land Wien die kostenlose und unbefristete Unterbestandgabe an die MA 45 - Wiener Gewässer mit der Zustimmung zur Unterverpachtung an die Wiener Gewässer Management GmbH von der Donauhochwasserschutz-Konkurrenz erteilte. Projektverzögernd war dabei insbesondere ein rechtskräftiger Abschluss eines Gerichtsverfahrens zwischen der Donauhochwasserschutz-Konkurrenz und einer Firma. Ebenso waren umfangreiche technische Detailfragen bzgl. der Herstellung des Projektes im Vorfeld abzuklären.

Laut dem Protokoll der 51. Aufsichtsratssitzung der Wiener Gewässer Management GmbH vom 6. Mai 2020 gab es seitens der Donauhochwasserschutz-Konkurrenz einen einstimmigen Beschluss zur unbefristeten, unentgeltlichen Verpachtung des Areals.

3. Projektorganisation

Im gegenständlichen Projekt fungierte die Wiener Gewässer Management GmbH als Auftraggeberin. Für die Planung und Landschaftsarchitektur wurde die Firma A, für die statisch-konstruktive Bearbeitung die Firma B sowie für die örtliche Bauaufsicht die Firma C beauftragt. Das Unternehmen E führte die Baumaßnahmen als Generalunternehmerin durch. Seitens der Dienststellen der Stadt Wien waren die MA 29 - Brückenbau und Grundbau, MA 33 - Wien leuchtet, MA 42 - Wiener Stadtgärten, MA 45 - Wiener Gewässer sowie die WIENER LINIEN GmbH & Co KG und die WIENER NETZE GmbH am Projekt beteiligt.

4. Kostenschätzung

In einer ersten Kostenschätzung basierend auf einer Vorentwurfsbasis vom 22. April 2016 wurden seitens der Firma A für das Projekt Kaiserbadschleuse Kosten in der Höhe von rd. 2,2 Mio. EUR (dieser und alle weiteren Beträge exkl. USt) angegeben. Die monetäre Berechnung erfolgte durch Annahmen auf Quadratmeterbasis der damals geplanten Baufläche. In einer Anmerkung war eine zu berücksichtigende Indexanpassung von 3 % pro Jahr angeführt.

Eine aktualisierte Kostenschätzung vom Februar 2020 wies Gesamtkosten in der Höhe von 3,5 Mio. EUR aus. Diese Kostenschätzung beruhte auf einer genauen Projektplanung und auf der Einpreisung wesentlicher Projektrisiken, die sich aus dem aktuellen Projektumfeld ergaben. Dies betraf insbesondere Erkenntnisse bezogen auf die darunterliegende U-Bahn-Trasse im Zuge der Detailplanung. Ebenso wurde bei der aktualisierten Kostenschätzung die oben angeführte Indexanpassung berücksichtigt.

Am 17. Februar 2020 wurde im Gemeinderatsausschuss für Umwelt und Wiener Stadtwerke eine Genehmigung auf einen Gesellschafterzuschuss für das Projekt Kaiserbadschleuse in der Höhe von 3,5 Mio. EUR gestellt und auch freigegeben.

Im Protokoll der 51. Sitzung des Aufsichtsrates der Wiener Gewässermanagement GmbH vom 6. Mai 2020 wurde ein interner Beschluss über die Planung und Ausgestaltung der Kaiserbadschleuse im Donaukanal mit Kosten von 3,5 Mio. EUR gefasst.

Wie der Stadtrechnungshof Wien bei seiner Einschau feststellte, wurde das Projekt „Kaiserbadschleuse - Schwimmende Gärten“ mit Gesamtkosten in der Höhe von rd. 2,5 Mio. EUR abgerechnet.

5. Vergabeverfahren

5.1 Vergabe von Dienstleistungen in Form von Direktvergaben

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die berichtsrelevanten Direktvergaben.

Tabelle 1: Direktvergaben

Unternehmung	Leistung	Kosten-schätzung	Angebotspreis in EUR	Abrechnungssumme in EUR
Firma A	Landschaftsplanerische und gartenkünstlerische Planung	-	96.000,00	101.404,00
Firma B	Statisch- konstruktive Leistungen (Teil 1, 2016)	43.000,00	40.313,00	rd. 41.500,00
Firma B	Statisch- konstruktive Leistungen (Teil 2, 2020)	48.000,00	47.500,00	rd. 51.000,00
Firma C	Örtliche Bauaufsicht	80.000,00	89.478,00	rd. 91.700,00
Firma D	Beweissicherungsaufnahmen	-	10.492,00	6.111,00
Firma G	Schifffahrtsrechtliches Gutachten	-	185,00	185,00
Firma H	Herstellung eines Banners	1.500,00	1.190,00	1.190,00
Firma I	Untergrunderkundung	25.200,00	Rahmenvertrag MA 29	rd. 9.600,00
Firma J	Kampfmittelerkundung	3.000,00	Rahmenvertrag MA 29	rd. 2.460,00
Firma K	Werbetechnik	-	Einzelpreise	rd. 1.110,00
Firma L	Lieferung Mülleinsatzbehälter	376,00	Rahmenvertrag MA 42	369,00
Firma M	Beeteinfassung	6.000,00	Rahmenvertrag MA 42	rd. 6.640,00
Firma N	Lieferung Abfallbehälter	2.800,00	Rahmenvertrag MA 42	2.768,00
Firma O	Lieferung Pflanztröge	7.400,00	rd. 8.490,00	rd. 8.490,00
Firma P	Lieferung Sitzmöbel	Bestellung über MA 54- Zentraler Einkauf und Logistik	25.029,00	25.029,00
Firma Q	Fotografenleistung	-	358,00	358,00
Firma R	Anfrage Strombezug	-	500,00	500,00
MA 33 - Wien leuchtet	Beleuchtung und Verkehrssignale	-	rd. 21.670,00	rd. 21.670,00

Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Aus der oben angeführten Tabelle wählte der Stadtrechnungshof Wien nachstehende 3, für den Projektablauf relevante, Direktvergaben aus und führte dieser einer näheren Betrachtung zu.

5.1.1 Vergabe der landschaftsplanerischen und gartenkünstlerischen Planung

Die Ausschreibung für die landschaftsplanerische und gartenkünstlerische Planung wurde von der MA 42 - Wiener Stadtgärten als Fachdienststelle erstellt. Das Leistungsverzeichnis umfasste die Planungsleistungen für die einzelnen Projektphasen Vorentwurf, Entwurf, Detailplanung (Ausführungsplanung). Weitere wesentliche Inhalte dieses Leistungsverzeichnisses war auch die Erstellung der Leistungsverzeichnisse aller erforderlichen Gewerke inkl. der Massenermittlung und Kostenberechnungen sowie die künstlerische und technisch- geschäftliche Oberleitung für das Projekt „*Kaiserbadschleuse - Schwimmende Gärten*“.

Auf Grundlage dieser Ausschreibungsunterlagen lud die MA 42 - Wiener Stadtgärten die Firma A zur Abgabe einer unverbindlichen Preisauskunft bis spätestens 8. Februar 2016 ein. Diese mit 3. Jänner 2016 datierte Preisauskunft wies eine Gesamtsumme in der Höhe von 96.000,-- EUR aus. Im abgegebenen und von der Firma A mit 5. Februar 2016 unterfertigten Formblatt MD BD - SR 75 „*Angebot*“ wurden die vertragsrelevanten Vereinbarungen bestätigt und die Subunternehmen genannt. Am 16. Februar 2016 erfolgte die Bestätigung der Preisangemessenheit des Angebotes der Firma A durch die MA 42 - Wiener Stadtgärten.

Die Beauftragung der Firma A mit landschaftsplanerischen und gartenkünstlerischen Planungsleistungen erfolgte durch die Wiener Gewässer Management GmbH als Projektauftraggeberin. Die nähere Einschau in diese Beauftragung vom 16. Februar 2016 zeigte, dass die Firma A auf Basis des Angebotes vom 5. Februar 2016 lediglich mit der Position „*Vorentwurf*“, beauftragt wurde. Begründet wurde diese Vorgehensweise von der Wiener Gewässer Management GmbH mit einem möglichen Projektabbruch und der Vermeidung einer damit eventuell einhergehenden Überzahlung.

Wann die Auftragserteilung für die restlichen Positionen aus dem Angebot der Firma A erfolgte, war für den Stadtrechnungshof Wien aus den übergebenen Unterlagen nicht zu entnehmen. Auf diesen Mangel wurde die Wiener Gewässer Management GmbH vom Stadtrechnungshof Wien hingewiesen, da die restlichen Positionen im

Jahr 2021 in der Höhe von rd. 77.000,-- EUR, welche eine genehmigte Mehrkostenforderung von 5.040,-- EUR beinhaltete, abgerechnet wurden. Unter Hinzurechnung der abgerechneten Summe für die Teilleistung „Vorentwurf“ aus dem Jahr 2016 in der Höhe von 24.000,-- EUR wurde die Gesamtleistung mit rd. 101.000,-- EUR abgerechnet.

Es wurde die Empfehlung ausgesprochen, dass bei Abruf von Teilleistungen aus einer Gesamtleistung auf eine lückenlose Dokumentation der Auftragserteilungen zu achten wäre.

5.1.2 Vergabe der statisch-konstruktiven Leistungen

Die Kosten für statisch-konstruktive Maßnahmen im gegenständlichen Projekt wurden von der Wiener Gewässer Management GmbH im Februar 2016 mit 43.000,-- EUR geschätzt. Die interne Genehmigung für die Wahl einer Direktvergabe, mit der die Firma B beauftragt werden sollte, wurde entsprechend dem zu verwendenden Formblatt ordnungsgemäß beantragt und erteilt. Das von der Firma B übermittelte Angebot enthielt den Leistungsumfang über die statisch-konstruktive Bearbeitung des Vorentwurfes der Firma A, den Konstruktionsentwurf über Tragwerkslösungen, Mitwirkung bei der Einreichplanung zur statischen Vorbemessung wesentlicher Bauteile, die Ausführungsplanung der erarbeiteten Tragwerkslösungen und die Beistellung von Kostenermittlungsgrundlagen für die Erstellung der Leistungsverzeichnisse durch die Firma A. Die pauschalierte Angebotssumme betrug 40.313,-- EUR. Am 3. März 2016 erfolgte die Auftragserteilung an die Firma B. Aus dem Angebot der Firma B wurde lediglich die statisch-konstruktive Bearbeitung des Vorentwurfes beauftragt. Eine konkrete Auftragssumme war bei der Auftragserteilung vom 3. März 2016 nicht angeführt. Für den Stadtrechnungshof Wien war durch die Beauftragung dieser Teilleistung die tatsächliche Auftragssumme nicht dokumentiert, da die Gesamtleistung als Pauschalsumme angeboten wurde.

Auf Nachfrage des Stadtrechnungshofes Wien, weswegen in der Auftragserteilung keine Auftragssumme angeführt wurde, gab die Wiener Gewässer Management GmbH bekannt, dass zu diesem Zeitpunkt der Umfang der beauftragten Bearbeitung

des statisch-konstruktiven Vorentwurfes noch nicht abgeschätzt hätte werden können. Aus diesem Grund sei in der Auftragserteilung keine Summe dafür angeführt worden. Weiters wurde erklärt, dass aus dem Angebot aus kaufmännischer Vorsicht vorerst nur die Position „*Statisch-konstruktiver Vorentwurf*“ abgerufen worden sei, um im Fall eines Projektabbruchs eine mögliche Überzahlung zu vermeiden.

Diese Teilleistung wurde durch die Wiener Gewässer Management GmbH auf Basis der Gebührenordnung Bauwesen mit 12 % der angebotenen Gesamtleistung anerkannt. Die rechnerische Überprüfung des Stadtrechnungshofes Wien zeigte, dass die angeführten 12 % des Gesamtpreises eine Auftragssumme in der Höhe von rd. 4.800,-- EUR ergaben. Tatsächlich abgerechnet wurde die beauftragte Leistung in der Höhe von rd. 5.000,-- EUR.

Nach Fortführung des Projekts im Jahr 2019 wurde seitens der Wiener Gewässer Management GmbH die Zusammenarbeit mit der Firma B wiederaufgenommen. Der ursprüngliche Auftragsgegenstand aus dem Jahr 2016 wurde um weitere Dienstleistungen, wie z.B. um Leistungen aus dem Bauarbeitenkoordinationsgesetz bzw. um Prüfingenieurleistungen gemäß der Wiener Bauordnung lt. Angebot vom 12. Februar 2020 erweitert und in Form einer weiteren Direktvergabe beauftragt.

Dem vorgelegenen internen Formular der Wiener Gewässer Management GmbH zur Beantragung dieser Direktvergabe vom 17. Februar 2020 war zu entnehmen, dass sich unter Berücksichtigung der offenen Leistungen der Firma B aus dem Angebot im Jahr 2016 und der Auftragsenerweiterung dieser Dienstleistung eine neue geschätzte Vergabesumme in der Höhe von 89.000,-- EUR ergab. Diesem internen Antrag wurde zugestimmt und die Auftragserteilung am gleichen Tag an die Firma B mit einer Gesamtsumme in der Höhe von 47.500,-- EUR erteilt.

Für den Stadtrechnungshof Wien war aus den vorliegenden Unterlagen nicht erkennbar, wie die geschätzte Vergabesumme in der Höhe von 89.000,-- EUR von der Wiener Gewässer Management GmbH erhoben wurde, da die rechnerische Summe 91.000,-- EUR ergab.

Die beauftragten Leistungen der Firma B wurden mit rd. 92.500,-- EUR abgerechnet.

Die Firma B legte am 21. September 2020 eine Mehrkostenforderung über das Anlegen eines Bauwerksbuches gemäß § 128a BO für Wien in der Höhe von 2.000,-- EUR. Diese Mehrkostenforderung wurde noch am selben Tag durch die Wiener Gewässer Management GmbH beauftragt, da diese Leistung für die Fertigstellungsmeldung erforderlich war.

5.1.3 Vergabe der örtlichen Bauaufsicht

Die Beauftragung der örtlichen Bauaufsicht für die Überwachung der Bauleistungen erfolgte ebenfalls über eine Direktvergabe. Grundlage dieser Direktvergabe war ein von der Wiener Gewässer Management GmbH ausgearbeitetes Leistungsverzeichnis. Die Kosten für die Leistungen der örtlichen Bauaufsicht wurden mit 80.000,-- EUR geschätzt.

Von der Firma C wurde auf Basis des Leistungsverzeichnisses ein diesbezügliches Angebot ohne Datumsangabe mit dem zu erbringenden Leistungsumfang in der Höhe von rd. 89.480,-- EUR gelegt. Aus der Zuschlagserteilung an die Firma C durch die Wiener Gewässer Management GmbH war für den Stadtrechnungshof Wien zu entnehmen, dass das Angebot am 10. Juli 2020 gelegt wurde. Die beauftragten Leistungen der Firma C wurden mit rd. 91.700,-- EUR, inkl. einer Mehrkostenforderung, abgerechnet.

Wie einem Schreiben der Wiener Gewässer Management GmbH vom 24. Juni 2021 zu entnehmen war, legte die Firma C eine Mehrkostenforderung mit der Begründung, dass erbrachte Leistungen nicht im Hauptauftrag enthalten waren und Leistungen erst nach dem vereinbarten Leistungszeitraum erbracht hätten werden können. Bemerkenswert war die Tatsache, dass diese Mehrkostenforderung den Unterlagen zufolge scheinbar erst mit Juni 2021 gestellt wurde, obwohl die Übernahme der Generalunternehmerleistungen im April 2021 erfolgte.

5.2 Vergabe der Bauleistungen im offenen Verfahren

5.2.1 Ausschreibung der Generalunternehmerleistungen

Der Stadtrechnungshof Wien nahm Einsicht in das von der Wiener Gewässer Management GmbH durchgeführte Vergabeverfahren für die Generalunternehmerleistungen des gegenständlichen Bauvorhabens.

Aus den vorliegenden Unterlagen war zu entnehmen, dass von der Wiener Gewässer Management GmbH die Kosten der Bauleistungen basierend auf einer detaillierten Massenermittlung vom 6. Mai 2020 mit rd. 2,4 Mio. EUR geschätzt wurden. Auf dieser Grundlage waren für die Vergabe der Generalunternehmerleistung die Bestimmungen des BVergG 2018 im Unterschwellenbereich anzuwenden.

Das BVergG 2018 enthält für Vergabeverfahren zahlreiche Bestimmungen über die nachweisliche Dokumentation einzelner Verfahrensschritte und über die Entscheidungsfindung der Zuschlagsempfängerin bzw. des Zuschlagsempfängers. Die Dokumentationspflichten dienen u.a. der Überprüfbarkeit der Entscheidungen der öffentlichen Auftraggeberin bzw. des öffentlichen Auftraggebers. Insbesondere bei etwaigen Nachprüfungsverfahren kommen ihnen eine große Bedeutung zu.

Die Bekanntmachung der Ausschreibung erfolgte am 7. Mai 2020 über ein elektronisches Vergabeportal. Somit waren die Ausschreibungsinformationen und die Ausschreibungsunterlagen nicht nur auf Wiener Unternehmen als Zielgruppe beschränkt, sondern standen diese Informationen für alle Interessierten zur Verfügung. Die Angebote waren im Preisangebotsverfahren zu erstellen, die Zuschlagserteilung erfolgte auf das technisch und wirtschaftlich günstigste Angebot.

5.2.2 Angebotsöffnung

Wie der Stadtrechnungshof Wien bei der Einschau feststellen konnte, wurde beim gegenständlichen Vergabeverfahren die Dokumentationsverpflichtung bei der Angebotsöffnung eingehalten. So lagen die automationsunterstützten Protokolle der Abgabe der Angebote der Bietenden sowie das Protokoll der Angebotsöffnung vor.

Die Angebotsöffnung fand am 28. Mai 2020 durch die Wiener Gewässer Management GmbH statt. Von den insgesamt 2 abgegebenen Angeboten ging die Firma E mit dem günstigsten Gesamtpreis von 1.967.140,55 EUR hervor. Die Gesamtsumme des Angebotes der Firma F war um rd. 44 % teurer als jenes der Firma E.

5.2.3 Prüfung der Angebote

Über die Prüfung der Angebote und über das Prüfungsergebnis ist betreffend das offene Verfahren gemäß BVergG 2018 eine Niederschrift zu verfassen, in welcher alle für die Beurteilungen der Angebote wesentlichen Umstände festzuhalten sind. Bei der Gestaltung der Niederschrift ist darauf Bedacht zu nehmen, dass jede Bieterin bzw. jeder Bieter in den Teil der Niederschrift, der ihr bzw. sein Angebot betrifft, Einsicht nehmen kann.

Die Wiener Gewässer Management GmbH fertigte eine Niederschrift über die durchgeführte Angebotsprüfung an. Es wurden die von den Bietenden beigelegten Unterlagen auf deren Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft, wie beispielsweise die Kalkulationsformblätter.

Die rechnerische Prüfung der 2 Angebote ergab keine Änderung der verlesenen Gesamtsummen.

In den Ausschreibungsunterlagen war festgelegt, dass der Zuschlag auf das technisch und wirtschaftlich günstigste Angebot erfolgen sollte. Daher waren für die Ermittlung des besten Angebotes in den Ausschreibungsunterlagen mehrere Zuschlagskriterien angegeben. Die einzelnen Zuschlagskriterien waren nach Prozentsätzen gewichtete, u.zw. der Angebotspreis mit 80 %, eine Leistungsfristverkürzung mit 15 % und der Einsatz von über 50-jährigen Arbeiterinnen bzw. Arbeitern für die Errichtung des Bauwerkes mit 5 %. Eine eventuelle angebotene Leistungsfristverkürzung bezog sich auf einen in den Ausschreibungsunterlagen pönalisierten Fertigstellungstermin mit 24. September 2020.

Die Firma F gab im Begleitschreiben zu ihrem Angebot eine um mehr als einmonatige Leistungsfristverlängerung bis 27. Oktober 2020 bekannt. Da diese Leistungsfristverlängerung einen Widerspruch zum Endtermin vom 24. September 2020 in den Angebotsbestimmungen darstellte, musste das Angebot der Firma F aufgrund eines unbehebaren Mangels ausgeschieden werden. Mit Schreiben vom 3. Juni 2020 wurde die Firma F von der Wiener Gewässer Management GmbH vom Ausscheiden ihres Angebotes verständigt. Diese nahm die Entscheidung ohne Widerspruch zur Kenntnis.

Die Wiener Gewässer Management GmbH lud die Firma E zu einem Aufklärungsgespräch ein. Wie dem Protokoll zu entnehmen war, wurde die Bieterin u.a. zu einzelnen Leistungspositionen, zu ihrem Bauablaufkonzept, zur angebotenen verkürzten Leistungsfrist, zur Baustellenkoordination, die Teil des Leistungsumfanges der Generalunternehmerin war, sowie zu weiteren Maßnahmen befragt. Die Inhalte des Aufklärungsgesprächs waren nachvollziehbar dokumentiert.

Am 22. Juni 2020 erfolgte die Zuschlagserteilung durch die Wiener Gewässer Management GmbH an die Firma E. Gemäß dem Auftragschreiben sollte mit der Leistungserbringung am 29. Juni 2020 begonnen werden und entsprechend der angebotenen Bauzeitverkürzung mit 20. September 2020 beendet sein. Die Überschreitung dieser verkürzten Ausführungsfrist wurde pönalisiert.

6. Baustellendokumentation

6.1 Baubesprechungen

Für eine planmäßige und termingerechte Abwicklung des Bauvorhabens wurden periodische Koordinierungsgespräche zwischen der Wiener Gewässer Management GmbH und den beteiligten Ausführenden vorgesehen. Die Kommunikation zwischen den Projektbeteiligten fand in wöchentlich Baubesprechungen statt. Die getroffenen Festlegungen und Anordnungen der Wiener Gewässer Management GmbH wurden in insgesamt 15 Protokollen von der örtlichen Bauaufsicht nachvollziehbar dokumentiert.

6.2 Bautagesberichte

Gemäß den vertraglichen Vereinbarungen sind Vorkommnisse (Tatsachen, Anordnungen und getroffene Maßnahmen), welche die Ausführung der Leistung oder deren Abrechnung wesentlich beeinflussen, sowie Feststellungen, die zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr getroffen werden können, nachweislich festzuhalten. Die Vertragspartnerin bzw. der Vertragspartner sind verpflichtet, an einer gemeinsamen Dokumentation mitzuwirken. Die Dokumentation kann in einem Baubuch oder in Bautagesberichten erfolgen. Führt die Auftraggeberin bzw. der Auftraggeber ein Baubuch, ist der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer die Einsicht in dasselbe auf der Baustelle in der Regel an jedem Arbeitstag, zumindest jedoch einmal wöchentlich, zu ermöglichen.

Bei der Führung von Bautagesberichten durch die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer sind diese gemäß einer vertraglichen Vereinbarung der Auftraggeberin bzw. dem Auftraggeber ehestens, zumindest jedoch innerhalb von 14 Tagen, nachweislich zu übergeben. Die Auftraggeberin bzw. der Auftraggeber ist berechtigt, auch Eintragungen in die Bautagesberichte vorzunehmen. Die eingetragenen Vorkommnisse gelten als von der Vertragspartnerin bzw. von dem Vertragspartner bestätigt, wenn sie bzw. er nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Übergabe schriftlich Einspruch erhoben hat.

Im Zuge der gegenständlichen Baustellenabwicklung führte die Firma E die vertraglich bedungenen Bautagesberichte. Diesen Bautagesberichten war auch eine detaillierte und nach Arbeitstagen gegliederte Fotodokumentation über das erfolgte Baugeschehen angeschlossen. Die Fotodokumentation diente vor allem der Beweissicherung für die erbrachten Leistungen. Eine solche Fotodokumentation trägt dazu bei, die Rechtssicherheit bei allfälligen rechtlichen Streitfragen erheblich zu erhöhen.

Die Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien ergab, dass die Bautagesberichte der Auftragnehmerin detailliert und entsprechend den (vertraglichen) Vorgaben geführt wurden. Die Bautagesberichte wurden von beiden Vertragspartnerinnen unterschrieben und stellen einen wesentlichen Teil der Baustellendokumentation dar.

Zusätzlich wurden von der örtlichen Bauaufsicht sogenannte Baufortschrittsberichte angefertigt, worin eine zusätzliche Dokumentation des gesamten Bauablaufes übersichtlich zusammengefasst und mit einer entsprechenden Fotodokumentation ergänzt wurde.

7. Behandlung von Mehrkostenforderungen

7.1 Allgemeine Feststellung zu den Mehrkostenforderungen

7.1.1 Einem Bauvertrag liegen grundsätzlich umfangreiche Ausschreibungsunterlagen zugrunde, anhand derer die Bieterinnen bzw. Bieter ihre Angebotspreise ermitteln. Das Bau-Soll stellt die vertraglich vereinbarte Leistungsschuld der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers dar. Diese ergibt sich aus dem Bauvertrag, insbesondere aus dem Leistungsverzeichnis, beigelegten Plänen, Baubeschreibungen, technischen und rechtlichen Vertragsbestimmungen, Gutachten sowie aus weiteren Beschreibungen der Umstände der Leistungserbringung.

Notwendige Abweichungen in der Ausführungsphase, die aus der Sphäre der Auftraggeberin bzw. des Auftraggebers stammen, können auf Seite der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers zu Mehrkosten führen, da sie beispielsweise die Änderung der Baumethode oder einen Produktivitätsverlust implizieren. Solche Abweichungen begründen regelmäßig die Forderung auf Vertragsanpassung bzw. die Vorlage von Mehrkostenforderungen durch die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer.

Beim gegenständlichen Bauvorhaben wurde einigen Alternativvorschlägen der Auftragnehmerin betreffend die Ausführung seitens der Wiener Gewässer Management GmbH zugestimmt. Weiters wurden im Laufe der Leistungserbringung durch Projektänderungen verschiedene Mehrkostenforderungen nötig, die teilweise auf einen höheren Grad der Planungsgenauigkeit gegenüber dem Ausschreibungszeitraum zurückzuführen waren.

7.1.2 Hinsichtlich dem Aufbau, der Form und der Behandlung von Mehrkostenforderungen waren verschiedene Vertragsbestimmungen zu beachten.

Gemäß der vertraglich vereinbarten WD 314 - Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen ist die Auftraggeberin bzw. der Auftraggeber berechtigt, den Leistungsumfang zu ändern, sofern dies zur Erreichung des Leistungszieles notwendig und der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer zumutbar ist. Mehrkostenforderungen der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers aus diesem Titel sind taxativ an 2 Voraussetzungen gebunden.

Die 1. Voraussetzung ist, dass die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer die Forderung auf Vertragsanpassung bei der Auftraggeberin bzw. bei dem Auftraggeber angemeldet hat und die 2., dass die Mehrkostenforderung in prüffähiger Form vorgelegt wird. In weiterer Folge ist vereinbart, dass die Leistungsabweichung von den Auftragnehmenden genau zu beschreiben ist. Erforderlich ist auch eine nachvollziehbare Darstellung der Auswirkungen auf die Leistungserbringung.

Über die Ermittlung der neuen Einheitspreise ist in der WD 314 - Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen festgelegt, dass diese auf Preisbasis des Vertrages und unter sachgerechter Herleitung von Preiskomponenten (Preisgrundlagen des Angebotes) sowie auf Mengen- und Leistungsansätzen vergleichbarer Positionen des Vertrages zu erfolgen hat.

7.2 Vorlage der Mehrkostenforderungen durch die Generalunternehmerin

7.2.1 Bei den eingereichten Mehrkostenforderungen der Firma E waren die näheren Umstände der Leistungsabweichungen, die zur Legung der Mehrkostenforderungen berechtigten, konkret angeführt.

7.2.2 Die preisliche Nachweisführung bei Mehrkostenforderungen hat grundsätzlich auf Basis der Preise aus dem Bauvertrag zu erfolgen. Diese Nachweise waren aus den zugehörigen Kalkulationsformblättern der Positionen aus den eingereichten Mehrkostenforderungen erkennbar.

Im Rahmen der wirtschaftlichen Beurteilung der Mehrkostenforderungen waren daher u.a. die kalkulatorischen Ansätze der Auftragnehmerin anhand der diesbezüglichen Kalkulationsformblätter einzufordern, um die betriebswirtschaftlich erklär- und nachvollziehbare Preisbildung zu prüfen.

Die folgende Tabelle bietet eine Übersicht über die Kostenentwicklung der einzelnen Mehrkostenforderungen.

Tabelle 2: Mehrkostenforderungen

MKF Nr.	Titel	eingereichter Betrag in EUR (netto)	anerkannter Betrag in EUR (netto)
001	Einhub Fertigteile mittels Schwimmkran	167.376,46	110.953,07
002	verringerte Baustellenfläche	5.393,16	5.000,00
003	Abdeckung Brandrauchentlüftung	10.288,27	0,00
004	schonender Abtrag Stützwand Überplattung Nord	5.108,17	693,07
005	Abbruch vorhandener Micropfähle Überplattung Süd	1.215,76	1.215,76
006	Micropfähle Bohrhindernisse Forcierung	71.237,19	34.033,77
007	Landschaftsbau Änderung Qualität Gräser	8.257,95	8.257,95
008	unterschiedliche Zusatzpositionen	33.167,77	20.413,60
009	erhöhte Lasten Elastomer-, Fest- und Führungslager	865,75	865,75
010	Poller auf Überplattungen	7.283,64	7.283,64
011	Steinmetzarbeiten	7.055,79	6.778,11
012	Mehrbewehrung Fertigteilträger	35.449,70	11.800,00
013	Rollrasen verlegen	10.370,11	10.370,11
014	Bewachung eine Woche	2.519,07	1.400,00
014a	Bewachung ab 20.09.2020	9.944,88	9.944,88
015	Herstellen Fahrbahnmarkierung	572,15	550,00
016	Herstellen Graffitischutz	11.242,40	11.242,40
017	Unterschiedliche Positionen - Minderkosten durch Entfall von Teilleistungen bzw. Materialänderungen	-2.998,13	-5.483,27
018	Umzäunung herstellen	7.980,38	7.980,38
019	Anpassung Holzlandschaft	7.509,86	7.509,86
Summe		399.840,33	250.809,08

Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Der Stadtrechnungshof Wien konnte bei seiner Einschau feststellen, dass die von der Firma E eingereichten Mehrkostenforderungen die vertraglich bedungene Qualität vollständig aufwiesen.

7.3 Prüfungen der eingereichten Mehrkostenforderungen durch die Auftraggeberin

7.3.1 Mehrkostenforderungen wurden von der Wiener Gewässer Management GmbH in Abstimmung mit der örtlichen Bauaufsicht sowohl in technischer als auch in kaufmännischer Hinsicht geprüft. Wie aus vorangegangener Tabelle zu ersehen ist, reichte die Auftragnehmerin 19 Mehrkostenforderungen mit einer Gesamtsumme von rd. 400.000,-- EUR ein. Nach erfolgter Preisprüfung durch die Wiener Gewässer Management GmbH gemeinsam mit der örtlichen Bauaufsicht wurden davon rd. 251.000,-- EUR anerkannt. Die tatsächliche Abrechnung der anerkannten Positionen dieser Mehrkostenforderungen ergab eine Gesamtsumme in der Höhe von rd. 237.400,-- EUR.

7.3.2 Über das Erfordernis einer Mehrkostenforderung wurde von der Wiener Gewässer Management GmbH ein internes Formular verwendet. Aus diesem Formular - Stellungnahme genannt - sollten in übersichtlicher Form die für die Beurteilung der Mehrkostenforderung relevanten Informationen grundsätzlich hervorgehen. Inhalt dieses Formulars war somit:

- Preisbasis des Hauptangebotes,
- bisher vorliegende genehmigte Mehrkostenforderungen,
- Preisbasis der Mehrkostenforderung,
- ursprüngliche Preisgrundlagen (Mittellohnpreis, Gesamtlohnzuschlag, Gesamtstoffzuschlag und Subunternehmerzuschlag),
- Zeitpunkt der Leistungen sowie
- Stellungnahme zur Mehrkostenforderung der Auftraggeberin.

Den formellen Abschluss bildeten das Datum und die Unterschrift über die Freigabe bzw. Ablehnung dieser Mehrkostenforderung durch die Wiener Gewässer Management GmbH, die örtliche Bauaufsicht sowie durch die Anerkennungsunterschrift über das Ergebnis der Prüfung durch die Auftragnehmerin.

Vom Stadtrechnungshof Wien wurden 4 Mehrkostenforderungen einer näheren Betrachtung unterzogen.

7.4 Einschau in die ausgewählten Mehrkostenforderungen

7.4.1 Einhub Fertigteile mittels Schwimmkran

In den Ausschreibungsunterlagen wurde das Versetzen der erforderlichen Tragwerke für die Errichtung der „*Schwimmenden Gärten*“ funktional ausgeschrieben, um den Wettbewerb zu fördern. Bedingt durch die COVID-19-Maßnahmen im März 2020 konnten die Wiener Gewässer Management GmbH keine Baugrundaufschlussbohrungen für die Beurteilung der Tragfähigkeit des Baugrundes vor Auflage der Ausschreibung zeitgerecht durchführen. Somit ging die Firma E bei der Angebotslegung davon aus, dass eine Verlegung der Fertigteilelemente von der Kaimauer aus durchgeführt werden kann. Das Ergebnis der nachträglich durchgeführten Prüfung der geplanten Aufstandsfläche durch die Firma E ergab jedoch, dass keine gesicherte Aussage über das tatsächliche Tragverhalten des Bodens in den Bereichen der angedachten Kranaufstandsfläche getroffen werden konnte. Auch ein von der Wiener Gewässer Management GmbH zugezogener Prüfstatiker gelangte zur gleichen Erkenntnis.

Als Ergebnis mehrerer Besprechungen und Verkehrsverhandlungen mit dem Bezirk und der WIENER LINIEN GmbH & Co KG über die Risiken des vorliegenden Einhubkonzepts über die Kaimauer durch die Firma E, wurde im Juni 2020 beschlossen, dass die Fertigteilelemente auf dem Wasserweg mit einem Schwimmkran eingehoben werden sollten. Die Einbindung der WIENER LINIEN GmbH & Co KG erfolgte, da die angrenzende U-Bahn-Trasse Einschränkungen in statisch-konstruktiver Sicht zur Folge hatte.

Wie bereits erwähnt, hat die preisliche Nachweisführung bei Mehrkostenforderungen grundsätzlich auf Basis der Preise aus dem Bauvertrag durch die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer zu erfolgen. Daher ist es erforderlich, dass im Rahmen der wirtschaftlichen Beurteilung der eingereichten Mehrkostenforderung u.a. die Preise anhand der vertraglich vereinbarten Kalkulationsformblätter nachgewiesen werden. Von der Firma E lag die Preiszusammensetzung der Positionen in Form der Detailkalkulation samt den kalkulatorischen Ansätzen vor. Diese Mehrkostenforderung wurde von der örtlichen Bauaufsicht sowie durch die Wiener Gewässer Management GmbH als Auftraggeberin geprüft, korrigiert und freigegeben.

In diesem Zusammenhang war zu vermerken, dass die durchgeführten preislichen Korrekturen für den Stadtrechnungshof Wien z.T. nicht nachvollziehbar waren. Die Einschau zeigte, dass die Korrektur der eingereichten Gesamtsumme von rd. 167.000,-- EUR auf rd. 111.000,-- EUR erfolgte, diese jedoch u.a. auf entfallende Leistungen im Hauptangebot zurückzuführen war. Die Detailkalkulation, die von der Firma E ihrer Mehrkostenforderung beigelegt wurde, blieb vom prüfenden Gremium der Wiener Gewässer Management GmbH unberücksichtigt. Daher war eine nachvollziehbare Herleitung der Höhe dieser Korrektur dem Stadtrechnungshof Wien auf Basis der übergebenen Unterlagen nicht möglich. Die korrigierte Gesamtsumme wurde von der Firma E durch Unterschrift anerkannt.

7.4.2 Leistungsänderung durch verringerte Baustellenfläche

Den Ausschreibungsunterlagen war ein Lageplan beigelegt, der auf Grundlage einer Verkehrsvorverhandlung eine Baustelleneinrichtungsfläche sowie die während der Bauzeit freizuhaltende Fläche für den täglichen Fußgänger- und Radfahrverkehr auswies. Die Erlangung der endgültigen behördlichen Genehmigung dafür war gemäß den Ausschreibungsbestimmungen der späteren Zuschlagsempfängerin bzw. dem späteren Zuschlagsempfänger übertragen. Da eine ursprünglich geplante Rodung der bestehenden Bepflanzung als nicht zulässig erachtet wurde, musste der erforderliche Fuß- und Radweg über die geplante Baustelleneinrichtungsfläche geführt werden. Diese Änderung hatte zur Folge, dass die ursprünglich vorgesehene Baustelleneinrichtungsfläche für die Firma E um ca. 50 % reduziert werden musste.

Durch die Reduktion der Baustelleneinrichtungsfläche meldete die Firma E eine Mehrkostenforderung an, welche dem Grunde nach von der Wiener Gewässermanagement GmbH anerkannt wurde. Die Höhe der eingereichten Mehrkostenforderung wurde von der Firma E anhand von Kalkulationsformblättern entsprechend genau aufgegliedert.

Die Mehrkostenforderung wurde von der örtlichen Bauaufsicht sowie durch die Wiener Gewässer Management GmbH als Auftraggeberin geprüft und freigegeben. Auch bei dieser Mehrkostenforderung war die durchgeführte Korrektur des eingereichten Gesamtpreises durch die Wiener Gewässer Management GmbH für den Stadtrechnungshof Wien nicht nachvollziehbar, da die vorgelegte Detailkalkulation der Firma E durchgestrichen wurde und für den Stadtrechnungshof Wien keine nachvollziehbare Dokumentation über die korrigierte Höhe der Mehrkostenforderung vorlag.

7.4.3 Schonender Abtrag „Stützwand Überplattung Nord“

Im Antrag auf Leistungsänderung vom 15. Juli 2020 wurde seitens der ausführenden Firma E argumentiert, dass im Leistungsverzeichnis der Ausschreibung kein schonender Abtrag der „Stützwand Überplattung Nord“ berücksichtigt wurde. Deshalb sei bei der Angebotslegung kalkuliert worden, dass alle abzutragenden Betonteile mittels schwerem Gerät (Bagger) und Abbruchhammer abgebrochen werden könnten.

Da die abzutragende Winkelstützmauer im Deckenbereich unmittelbar an die Abdichtungsebene der obersten Decke der U-Bahn-Station anschloss, waren aus Sicherheitsgründen jegliche starken Erschütterungen, die sich unmittelbar auf das U-Bahn-Bauwerk und somit auch die Abdichtungsebene eintragen, zu vermeiden. Aus diesem Grund sollte der Abtrag so schonend wie möglich, am besten händisch, erfolgen.

Mit Schreiben vom 14. September 2020 erteilte die Wiener Gewässer Management GmbH nach entsprechenden Preisverhandlungen die Freigabe der Mehrkostenforderung mit einem Gesamtpreis in der Höhe von rd. 693,-- EUR. Seitens der Auftraggeberin wurde damit die eingereichte Höhe der Mehrkostenforderung um rd. 4.400,-- EUR

reduziert. Dies deshalb, da in einer Stellungnahme der örtlichen Bauaufsicht auf die Vorbemerkungen in der Ausschreibung hingewiesen wurde, dass das Abbrechen von Bauteilen mit möglicher Schonung der verbleibenden Bauteile erfolgen muss. Die anerkannten Mehrkosten in der Höhe von rd. 693,-- EUR entfielen auf die Positionen „Abschneiden der bestehenden Bewehrung inkl. Einbindung“ und „Anpassen der Schalung an bestehende Stützwand“.

7.4.4 Mehrbewehrung Fertigteilträger

Mit Antrag auf Leistungsänderung vom 31. August 2020 legte die Firma E eine Mehrkostenforderung über einen statisch erforderlichen höheren Bewehrungsanteil der ausgeschriebenen Fertigteilträger. Begründet wurde der Antrag mit einer deutlichen Abweichung des geplanten Bewehrungsgehalts mit dem tatsächlich zu erbringenden. Der Mehrkostenforderung in der Höhe von rd. 35.400,-- EUR lag eine detaillierte Aufstellung der Kalkulation bei.

Im Zuge der Prüfung der Mehrkostenforderung durch die Wiener Gewässermanagement GmbH und die örtliche Bauaufsicht wurden offenbar weder die Angaben der Firma E in der Detailkalkulation, noch der im Hauptangebot kalkulierte Bewehrungsanteil der Fertigteilelemente der betreffenden Positionen geprüft. Wie aus den vorliegenden Unterlagen für den Stadtrechnungshof Wien zu entnehmen war, erfolgte lediglich ein prozentueller Abschlag auf den angebotenen Gesamtpreis. Der Gesamtpreis wurde auf 11.800,-- EUR korrigiert. Wie die Höhe des prozentuellen Abschlags ermittelt wurde, war aus den übergebenen Unterlagen für den Stadtrechnungshof Wien erneut nicht nachvollziehbar.

7.5 Conclusio der geprüften Mehrkostenforderungen

Bei den eingereichten Mehrkostenforderungen wurde von der Firma E vertragsgemäß die Höhe der bekanntgegebenen Preise durch Verwendung der entsprechenden Kalkulationsformblätter gemäß ÖNORM B 2061 - „Preisermittlung für Bauleistungen-Verfahrensnorm“ dokumentiert und beigelegt. Dabei wurden die dafür benötigten Stunden - sowie Materialaufwände positionsweise aufgegliedert und somit wurde die Preiszusammensetzung der angebotenen Einheitspreise nachgewiesen. Wie vom

Stadtrechnungshof Wien bei der Einschau festgestellt wurde, blieben diese Kalkulationsangaben in den vorliegenden Kalkulationsformblättern bei der wirtschaftlichen Prüfung dieser Mehrkostenforderungen durch die Wiener Gewässermanagement GmbH und die örtliche Bauaufsicht offensichtlich unberücksichtigt.

Im Zuge der Prüfung auf Preisangemessenheit der Mehrkostenforderungen fiel auf, dass zwar Preiskorrekturen durch die Wiener Gewässermanagement GmbH bzw. durch die örtliche Bauaufsicht erfolgten, die Höhe der Korrekturen jedoch für den Stadtrechnungshof Wien nicht nachvollziehbar dokumentiert wurde. Dadurch gewann der Stadtrechnungshof Wien den Eindruck, dass die Preiskorrekturen ohne Bezug auf die dahinterliegende Kalkulation des Hauptangebotes erfolgten.

Daher sprach der Stadtrechnungshof Wien die Empfehlung aus, bei Genehmigungen von Mehrkostenforderungen auf die Grundlagen der kalkulierten Aufwandswerte aus der Detailkalkulation des Hauptangebotes verstärktes Augenmerk zu legen und durchgeführte Preiskorrekturen nachvollziehbar zu dokumentieren.

8. Übernahme der Leistungen und Einhaltung der Leistungsfristen

Am 18. September 2020 erfolgte eine Bauzustandsfeststellung, die in einem Aktenvermerk festgehalten wurde. Diese Begehung fand unter Teilnahme aller am Projekt Beteiligten statt. Zweck dieser Begehung war u.a. die Feststellung des Baufortschrittes hinsichtlich des vertraglich vereinbarten Fertigstellungstermines am 20. September 2020. Dabei wurde festgehalten, dass die vereinbarte Bauzeit eingehalten wurde.

Zusätzlich fanden sich in diesem Aktenvermerk Hinweise auf noch fertig zu stellende Leistungen und auf das Vorhandensein von Mängeln. Eine genaue Auflistung der festgestellten Mängel erfolgte protokolliert und mit einer Fotodokumentation versehen durch die örtliche Bauaufsicht.

In einer Niederschrift vom 20. September 2020 wurde vermerkt, dass eine Übernahme der Leistungen im vertraglich vereinbarten Sinne aufgrund von der Firma E noch bei-

zubringender Bestandsunterlagen (Prüfbefunde, etc.) nicht durchgeführt wurde, sondern nur eine Teilübernahme zur Nutzung des Bauwerkes erfolgte. Daher wurde in der Niederschrift festgehalten, dass die Kosten des Betriebes und daraus resultierende Schäden, die Wartung und Abnutzung benutzter Teile sowie die Haftung ab 20. September 2020 auf die Auftraggeberin übergeht.

Die tatsächliche Übernahme der Leistungen erfolgte gemäß einer Niederschrift erst am 26. April 2021. Darin wurde festgehalten, dass die Arbeiten nach vorgenommener Besichtigung vertragsgemäß durchgeführt wurden und daher die 3-jährige Gewährleistungsfrist mit 26. April 2024 endet.

9. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlung Nr. 1:

Bei Abruf von Teilleistungen aus einer Gesamtleistung sollte auf eine lückenlose Dokumentation der Auftragserteilungen geachtet werden (s. Punkt 5.1.1).

Stellungnahme der Wiener Gewässer Management GmbH:

Die Wiener Gewässer Management GmbH nimmt die Empfehlung zur Kenntnis.

Empfehlung Nr. 2:

Bei Genehmigungen von Mehrkostenforderungen sollte auf die Grundlagen der kalkulierten Aufwandswerte aus der Detailkalkulation des Hauptangebotes verstärktes Augenmerk gelegt und durchgeführte Preiskorrekturen nachvollziehbar dokumentiert werden (s. Punkt 7.5).

Stellungnahme der Wiener Gewässer Management GmbH:

Die Wiener Gewässer Management GmbH nimmt die Empfehlung zur Kenntnis.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Mag. Werner Sedlak, MA

Wien, im September 2022